954. 2323 1

Franz von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,

Lentum in Lemo 20 Martij 1765

Wohlgeborener, lieber Getreuer! auf der Cammer-Gerichts-Lage hat Du dir zu erkennen zu nutzen, massen der bey Ihrer Kayß: Cammer Gericht seit verflossenen Herbst daher gestandene Assessor, Heinrich von Gemmingen, Ihro in Unterthänigkeit vorgestellet habe, daß dieser seine Familien-Angelegenheiten nicht ferner gestatten, auf seiner dienst-ordentliche stäte Application zu verharren, welche die Wichtigkeit des Amts, und die schuldige Beförderung der Justiz erfordere, dahero er sich dann auch in die Nothwendigkeit versetzet gesehen habe, seine zeither bekleidte Assessor-Stelle unterm 19. December nächst verwichenen Jahres in dem Collegio Ordnungs-mäßig zu resigniren.

Nachdem aber die Vorschrift der Cammer-Gerichts-Ordnung erfordert, daß ein jeder abgehender Assessor nach geschehener Resignation, noch 6. Monathe lang in seinem Beysitzer-Amte bleibe, so hat Ihro Ihnen aber selbe, wegen seiner vielen Erhaltungen, allerunterthänigst gebetten, Ihr geruhen, Ihnen Ihrer Kayß: Dispensation dahin zu ertheilen, auf daß der vorbelaufende Termin, gewöhnlichen 6. Monathen, sein Amt vollends niederlegen dürfe.

Nun seye Ihr nun hiemit ernannten Cammer-Gerichts-Assessor, von Gemmingen, in gnädigsten Betracht ihrer von ihm angeführten Ursachen, hiermitter zu willfahren, und in die erbetene gnädigste Dispensation aus Kayß: Macht und Gnade zu willigen bewogen worden; Als ergehet Unser gnädigster Befehl an Euch hiemit, nicht allein diese Unser gnädigste Entschliessung

ihme von Gemmingen wissend zu machen, sondern auch das
hierunter weitere erforderliche, so wie es in dergl. Fällen
herkommen ist, zu beobachten. Hieran geschiehet Unser gnä-
dige Willens-Meinung, und Wir verbleiben dir mit Kais.
Gnaden wohlgewogen. Geben zu Wien den 14. Januarii ao.
1765. Unserer Reich im Zwantzigsten

Franz

Ad mandatum Sac. Cas.
Majestatis proprium.
Christian Aug. Freyherr von Fuchs